



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXXXVIII. Der Churfürst genehmigt, daß der Rath zu Perleberg die Kalands-Besitzungen verkaufe, im J. 1560.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

angehangeten Siegeln bofigelt vnd Ichligen deill ein vbergeben. Geschehen fritags nach Jacobi Apostoli Nach Christi vnfers hern vnd seligmachers geburt, Im Taufend funffhundersten Sieben vnd funffzigsten Jare.
Nach mehrern verglichenen Copien.

CXXXVII. Des Churfürsten Joachim Privilegium für die Schützengilde in Ansehung des Vogelschießens, v. J. 1558.

Wir Joachim, von gotts gnaden Marggraf zw Brandenburg etc. Nachdem dan das schießen nach dem vogell in vnfern Stedten der Marcke zw Brandenburg ein alt loblich herkommen vnd ehrliche Rittermessige vbunge ist, das auch von vnfern vorfaren milder gedechnuß je vnde allewege mit gnaden befördert vnd darob gehalten worden, Das wir demnach die Schutzengulde in vnser stat Perleberg auß erzelten vrsachenn vnd sonderlicher gnediger meynunge, dar mit wir derselben gewogenn, auch vñ vnderdeniges vnd fleisiges erfuchenn der Guldemeisters vnd alterleutte berurter Schutzengulde halten folgender gestalt privilegirt, befreiet vnd begnadett haben vnd also, das sie alle Jhar in berurter vnser stat Perleberg solche schutzengulde halten vnd zw ihrer gelegenheit nach dem vogell schießenn mogenn, vnd derjenige, welcher iresf mittels denselben koningvogell abscheuß, sol in demselben Jahre vier brauwen bier der alten vnd newen Ziese frey sein vnd vor sein hawsf zu brauwen macht habenn, Desgleichen auch dasselbe jhar schofsfrey sitzenn vnd damit nit beschwerett werdenn, Doch das sie auch alle jhar zwm vogel schießen vnd sich in solche Ritterspile vben sollenn, den dieselbe freiheit jedesmalde alleine auf die persone, burggern vnd burgerskindern, so den Koningvogell abscheuß, dits jhar vber vnd weitter nicht vorstanden oder getzogen werden solle. — — —. Urkundlich mit vnferm anhangendenn ingesiegell vorfiegelt vnd gebenn zu Colln an der Sprewe, dinstags nach Jacobi, Christi vnfers lieben heren gebuerdt Im funffzehndersten vnd acht vnd funffzigsten jhar.

Nach dem Transumpt in Johann George's Bestätigung v. J. 1572.

CXXXVIII. Der Churfürst genehmigt, daß der Rath zu Perleberg die Kalands-Besitzungen verkaufe, im J. 1560.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Rom. Reichs Ertz Camerer vnd Churfürst, zu Stettin, Schlesien, zu Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Crossen Hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnd furst zu Ruegen, Bekennen vnd thun kuonth offentlig, vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, vnd sonst kegen Jedermenniglich, Nachdem wir vnns mit gemeiner Bewilligung vnserer Prelaten, Graffen, hern vom Adell, Ritterfchaft vnd Stedten alle vnd Jede Calande sampt derselbigen zugehorung vnd gerechtigkeiten, die widderumb zu Geistlichen sachen oder sonst vnserer gelegenheit nach zuwenden furbehalten, vnd dan der Calandt zu Perleberg darauff ahn vns vorledigt, wir auch denselbigen In vnser Stift alhir zu Coln ahn der Sprew geschlagen, vnd di nutzungen desselbigen etliche Jahr hero von den wirdigen vnfern lieben Andechtigen vnd getrewen, dem Capittel, zu vntterhaltung der Kirchendiener gebraucht worden, Weill aber derselbige Calandt bemelten vnferm Stifte etwas entlegen vnd Inhen derwegen schwerlich di pachte vnd zinsfe desselbigen auff Irhen vncoften aldo zu fordern vnd einmahnen zu lassen, das demnach das Capittel vnfers stifts vnfern Lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen bemelter vnser stad Perlebergk denselbigen Calandt, desgleichen di Heupt Summen, zu Titke Roedens Commende, gehorigk,

Erblich vnd eigenthumblichen zugeschlagen, tradirt vnd eingereumbt haben, Also das bemeltter Rath vnser Stadt Perlebergk nun hinfuro zu ewigen Zeiten alle vnd Jede bemelts Calands vnd Commenden Jerliche pachte vnd Zinse, Auch andern zugehorungen, mogen Jerlich einfordern, Einnemen vnd damit wie mit andern Irhen eigenthumblichen Stadtguttern gebarn, thun vnd lassen, Wie sie Inhen dan alsofordt alle vnd Jede Brieff vnd Siegel daruber zugesfalt vnd sie also in di wirckliche Possession gesetzt, Auch ein Recht gewher sein wollenn. Dofur vnd Jegen erstattung desselbigen Calands vnd berurts Roedenns Commende sollen vnd wollen bemeltter Rath vnd Irhe nachkommen dem Capittel gedachts vnfers Stifts Jerlich achte vnd sechszig gulden, als wegen des Calands, vier vnd zwanzig gulden auff Luciae, vnd vier vnd zwanzig gulden auff Trinitatis, vnd dan wegen der Commenden zwanzig gulden auff Lichtmefs, alle Jahr gewislich anhero schicken vnd entrichten, doch soll bemeltter Rath Jeder Zeit macht haben, mit hundert gulden sechs gulden ahn den obberurten Achte vnd sechszig gulden zu losen, zu freyen vnd ahn sich zu keuffen, vnd wahn sie solchs zu thun bedacht, So sollen sie dasselbe vnd wieuiehl sie ablosen wollen, dem Capittel allewege ein Viertel Jahr zuor schriftlich vormelden vnd ankondigen, damit sie solches der Kirchen zum besten widder anlegen mogen. Wahn dan solcher vortrag vnd kauff mit vnserm vorwissen vnd bewilligung geschehen, haben wir als der Landtsfürst denselben konfirmirt vnd bestetigt, Consentirn, bewilligen, Confirmiren vnd bestetigen denselben auß furstlicher obrickeit allenthalben, wie obstehet, Thun gedachten Rath auch also ahn obberurten Calandt vnd Commende weisen vnd In den geruglichen Besitz vnd brauch derselbigen hebung vnd nutzung setzen hiemit In diesem Brieffe gantz krefftiglichen. Wir vnser Erben vnd nachkommen sollen vnd wollen auch ob solch Transaction vnd kauf besiglich halten, vnd gedachten Rathe zu Perlebergk bei solchem Calande vnd Commenden Jederzeit schutzen vnd handhaben, vnd beuhelen daranf allen vnd Jeden Cenfiten vom Adell vnd andern, so hienor dem Capittel oder Irhem Einnehmer die pacht vnd zinse gegeben, das Ir dieselbigen nun hinfuro gedachtem Rathe vnser Stadt Perlebergk vnweigerlich vnd bei meidung des pfandung, Jerlich gewislichen entrichten vnd geben sollett, Alles getrewlich vnd sonder geuerde. Vrkundlich mit vnserm anhangendenn Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Colnn ahn der Sprew, freitags am tage Purificationis Mariae, Christi vnfers lieben Hern vnd seligmachers geburth Taufent funff hundert vnd Im sechszigsten Jahre.

Nach dem Original, woran das Siegel fehlt.

CXXXIX. Churfürst Joachim II. verpfändet der Stadt Perleberg 120 Thlr. aus der Urbede, im J. 1563.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd In Schlesien, zu Crofsen Hertzog, Burggraff zu Nurnbergk, vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlich, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Auch sonst gegen Jedermenniglich, das wir mit gueten wissen vnd vorbetrachtung, vmb vnser besten, nutz vnd frommen willenn, vnsern Lieben getrewen Burgermeister vnd Radtmannen vnser Statt Perleberge vnd Iren Nachkommen oder getrewen briefs Innehabern, Hundert vnd Zwanzig Thaler Jerlicher Rente aus vnser Orbede doselbst Jerlich auf Ostern vnd Michaelis Inen Zubehalen vnd abzurechnen, auf einen rechtigen widderkauff, wie widderkauffs Recht vnd Gewonheit ist, vorkaufft haben vnd gegenwertigen dits briefs vorkauffen. Dofur vns dan itzgedachter Rhaet zu Perleberge Zwei Thausent Thaler bär vber entrichtet vnd betzalt, die wir auch forder In vnsern vnd